

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

Tabelle: Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßenplänen in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßenplänen in Baden.

Bezeichnung der Farben: S = Strich (Tusche) F = Farbband (Wasserfarbe)	Darstellung der Planzeichen	Erläuterung der Planzeichen
F = elfenbeinschwarz Nr. 11) S = schwarz)		festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
S = schwarz		festgestellte oder bestehende Straßen- flucht
F = Zinnober Nr. 58) S = Zinnober)		neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenflucht
S = Zinnober		neu festzustellende Straßenflucht
F = indanthrengelb Nr. 68) S = schwarz)		aufzuhebende Bauflucht bei verblei- bender Straßenflucht
F = indanthrengelb Nr. 68) S = blau)		aufzuhebende Bau- und Straßenflucht
S = blau		aufzuhebende Straßenflucht
F = Hookers grün (hell) Nr. 139		Borgärtenflächen und private Grün- anlagen
F = Hookers grün (dunkel) Nr. 140		öffentliche Grünflächen
F = lichter Ocker		Straßenflächen und -plätze

**Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßen-
plänen.**

RdErl. d. MdZ. v. 6. 7. 1939 Nr. 56 552 Norm. XXII⁶.

Die bei der Beratungsstelle für Ortsbaupläne im Ministerium einkommenden Ortsstraßenpläne zeigen keine einheitliche Darstellung der Bau- und Straßenfluchten, der Vorgärten, der Garten- und Straßenflächen und der Plätze.

Da eine einheitliche Regelung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne für das Reichsgebiet z. Zt. nicht beabsichtigt ist, besteht Anlaß, die Darstellung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne in Baden einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck sind künftig bei der Feststellung von Ortsstraßenplänen Planzeichen zu verwenden, wie sie in der Beilage ¹⁾ dargestellt sind. Diese Beilage geht den Baupolizeibehörden auch gesondert zu. Sonstige Interessenten (Städtebauer, Architekten, Ingenieure) können die Beilage von der Südwestdeutschen Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 6, zum Preis von 15 *Reichspf.* für das Stück zuzüglich Porto beziehen.

An die Baupolizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

¹⁾ Vgl. S. 796 e und f.